



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon ++43-1-4000  
Auskunft: Dw. 89980  
Telefax: ++43-1-4000-7135

Elektrizitätswirtschafts- und  
-organisationsgesetz;  
Entwurf einer Novelle 2004

Wien, 20. Februar 2004  
Dernbauer/Tru  
Klappe: 899 92  
Zahl: 811/135/04

per E-MAIL:

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelten Entwurf des oben angeführten Gesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Dr. Guido Dernbauer

Beilage



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon ++43-1-4000  
Auskunft: Dw. 89980  
Telefax: ++43-1-4000-7135

Elektrizitätswirtschafts- und  
-organisationsgesetz;  
Entwurf einer Novelle 2004

Wien, 17. Februar 2004  
Dernbauer/Tru  
Klappe: 899 92  
Zahl: 811/135/04

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

Fax: [post@IV1.bmwa.gv.at](mailto:post@IV1.bmwa.gv.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 29. Jänner 2004, GZ. 551.352/20-  
IV/1/04, übermittelten Entwurf einer Novelle 2004 betreffend  
Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, gibt der  
Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme  
ab:

Allgemeines:

Die generelle Linie und die allgemeine Zielrichtung des  
Gesetzentwurfes, die gesellschaftsrechtliche Entflechtung  
integrierter Elektrizitätsunternehmen nur im jeweils  
notwendigen Umfang - also im Rahmen der Vorgaben der  
Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame  
Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt - und  
keinesfalls überschießend vorzusehen, wird seitens des  
Österreichischen Städtebundes begrüßt und entspricht der

allseits bekannten, wiederholt dargelegten Position der österreichischen Elektrizitätswirtschaft.

Angeichts des schon bisher hohen Liberalisierungsgrades und -erfolges in Österreich schränkt sich der innerstaatliche Umsetzungsbedarf der Binnenmarktrichtlinie 2003 auf die Zielsetzung ein, durch eine noch klarere Trennung zwischen Wettbewerbs- und Monopolbereichen die Liberalisierung auf gesamteuropäischer Ebene zu vergleichmäßigen und zu finalisieren. Demgemäss erwartet der Österreichische Städtebund, dass die Grundsatzgesetzgebung des Bundes lediglich die notwendigen Anforderungen gemäß Energiebinnenmarktrichtlinie 2003 (gesellschaftsrechtliche Entflechtung des Verteilernetzbetriebes) gesetzlich umsetzt und eine allfällige weiterführende Ausgestaltung der Entflechtungsregelungen der Ausführungsgesetzgebung der Länder überlässt.

Das in § 68a des Begutachtungsentwurfes in Bezug auf die Entflechtung der Verteilernetzbetreiber vorgesehene Verfahren, wonach vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen der jeweiligen Landesregierung bis spätestens 1. Jänner 2006 ein Unternehmen zu benennen haben, auf das die Konzession bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen zu übertragen ist, scheint inhaltlich zielführend und darüber hinaus verfahrensökonomisch zu sein. Es ist jedoch anzumerken, dass mit dem vorgesehenen Termin 1. Jänner 2006 die gemäß Artikel 30 Abs. 2 der Binnenmarktrichtlinie für die Umsetzung von Artikel 15 Abs. 1 gewährte Frist um (bis zu) 1,5 Jahre verkürzt wird.

Zwar ist vorgesehen bundesgesetzlich geregelte Steuerbelastungen durch die Formulierung im §68a Abs. 6 und Belastungen durch den Übergang von Berechtigungen von derzeitigen EVU auf den künftigen Netzbetreiber entsprechend §68a Abs. 7 zu vermeiden, trotzdem ist nicht auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 AB1.

L 176 vom 15. 7. 2003, S. 37, über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG Mehrkosten für die Netzbetreiber auftreten.

Es soll daher sichergestellt wird, dass der durch die Unbundlingmaßnahmen den Netzbetreibern entstehende administrative Mehraufwand unter Beachtung, dass die Systemnutzungstarife kundenorientiert sein müssen, durch die Netztarife abgedeckt wird. Dies kann vor allem dann sichergestellt werden, wenn eine klare und nachvollziehbare Regelung für die Bestimmung der anerkannten Kosten, sowie der daraus ermittelten Netztarif erlassen wird.

Daher wird vorgeschlagen, im §25 folgende Verordnungsermächtigung anzufügen, auf deren Basis eine Grundsatzverordnung erlassen wird, mit der die Grundsätze der Netztarifzierung festgelegt werden:

Zu § 25:

*„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Festlegung der Systemnutzungstarife zu erlassen. Darin sind allgemeine Grundsätze für die Ermittlung der Kostenbasis, einschließlich der Ermittlung der Kapitalkosten vorzusehen. Darüber hinaus kann ein Verfahren für den Vergleich mit einem durchschnittlichen rationell geführten Unternehmen und ein Verfahren für die Anwendung von Produktivitätsabschlägen sowie eine Abgrenzung der einzelnen Komponenten des Systemnutzungsentgelts vorgesehen werden“.*

Weiters wendet sich der Österreichische Städtebund mit Nachdruck gegen die vorgesehene Festlegung des Schwellenwertes für die zwingende gesellschaftsrechtliche Entflechtung von Verteilernetzbetreibern auf 50.000 Zählpunkte und bringen

hiez u unter Hinweis auf das Sachlichkeits-, Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebot wie folgt vor:

Der Begutachtungsentwurf sieht eine wesentliche - nach unserer Auffassung sachlich nicht gerechtfertigte - Verschärfung der in Artikel 15 letzter Satz der Richtlinie 2003/54/EG enthaltenen Bestimmungen vor, nach welcher integrierte Elektrizitätsunternehmen mit weniger als 100.000 Kunden von der Verpflichtung zur gesellschaftsrechtlichen Entflechtung des Verteilernetzbetriebes ausgenommen werden können. Der Begutachtungsentwurf sieht eine Halbierung dieses Schwellenwertes auf 50.000 und darüber hinaus einen Austausch des Anknüpfungskriteriums von „angeschlossene Kunden“ auf „Zählpunkte“ vor (was einer nochmaligen Verschärfung gleich kommt).

Die 100.000-Kunden-Grenze in der Richtlinie 2003/54/EG wurde als De-minimis-Regelung aus der Erwägung festgesetzt, dass eine gesellschaftsrechtliche Entflechtung von Kleinunternehmen (eben EVUs mit weniger als 100.000 Kunden) zur Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs nicht notwendig ist. Vielmehr geht man davon aus - und es wird hiez u auf die stattgefundene Diskussion auf europäischer Rechtssetzungsebene verwiesen - dass das Unterbleiben einer gesellschaftsrechtlichen Entflechtung kleiner EVUs (mit weniger als 100.000 Kunden) keinesfalls zu einer spürbaren Beeinträchtigung des Wettbewerbes bzw. des Elektrizitätsbinnenmarktes führen wird („Spürbarkeitsschwelle“).

Weiters geht die Binnenmarktrichtlinie von der Erwägung aus, dass die kleineren EVUs durch den Zwang zur gesellschaftsrechtlichen Entflechtung von den vergleichsweise größten Effizienzverlusten bedroht sind, sodass nach dem Grundsatz des Verhältnismäßigkeitsgebotes von einer zwingenden Entflechtung Abstand genommen wurde. Schließlich sollen die Entflechtungsvorschriften nicht zu einem Verwaltungs- und

Verfahrensaufwand führen, der letztlich nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zur Größe und Marktposition der betroffenen Elektrizitätsunternehmen stehen würde.

Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes muss daher die in der Richtlinie 2003/54/EG vorgesehene Grenze von 100.000 Kundenanlagen („angeschlossene Kunden“) auch für die Umsetzung im ElWOG maßgebend sein. Für eine Herabsetzung des Schwellenwertes von 100.000 Kunden auf 50.000 Zählpunkte ist keine sachliche Rechtfertigung gegeben.

Sollte die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Absenkung des Schwellenwertes des Artikel 15 letzter Satz der Binnenmarktrichtlinie von 100.000 Kunden auf 50.000 Zählpunkte allenfalls auch mit der im Gaswirtschaftsgesetz festgelegten Regelung (50.000 Kunden) begründet werden, so ist vorsorglich festzuhalten, dass diesbezüglich schon auf Grund der einerseits in der Elektrizitätswirtschaft und andererseits in der Gaswirtschaft bestehenden grundlegend unterschiedlichen strukturellen, energietechnischen und energiewirtschaftlichen Gegebenheiten kein sachgerechter Vergleichspunkt besteht.

Zudem sei auf eine Aussage von Wirtschaftsminister der Bundesrepublik Deutschland, Herr Wolfgang Clement, Mitte Jänner 2004 verwiesen, indem er erklärt hatte, die Deminimis-Grenze gemäß Artikel 15 letzter Satz der Richtlinie 2003/54/EG unverändert in das deutsche Energiewirtschaftsgesetz übernehmen zu wollen, dies u.a. „weil die gesellschaftsrechtliche Entflechtung (noch) kleinerer EVUs in keinem vernünftigen Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen stehen würde“.

Zusammenfassend spricht sich der Österreichische Städtebund daher dafür aus, die 100.000-Kunden-Grenze gemäß Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie auch in die ElWOG-Novelle

2004 zu übernehmen und damit auch in diesem Regelungstatbestand dem ansonsten angewendeten Grundsatz zu entsprechen, lediglich die notwendigen Anforderungen gemäß EBRL umzusetzen und von überschließenden Maßnahmen mit dem Ziel einer weiteren Struktur- und Systemveränderung Abstand zu nehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 7 Z 40a (bzw. zu §68a Absatz 3):

Pflichten der Netzbetreiber:

Die derzeit anerkannten Übertragungsnetzbetreiber unterliegen den Pflichten gemäß §23 ElWOG. Durch die gesetzliche Aufhebung der Übertragungsnetzbetreibereigenschaft und die Eingliederung des bisherigen Übertragungsnetzbetreibers in den Verteilernetzbetreiber sind auf den neuen Verteilernetzbetreiber nur mehr die Pflichten gemäß § 29 ElWOG anwendbar. Damit würden eventuell bisher wahrgenommene Pflichten nicht mehr abgedeckt.

Daher wird eine Harmonisierung der Pflichten der Netzbetreiber vorgeschlagen.

Verpflichtungen bzw. Berechtigungen der Netzbetreiber:

Die derzeit anerkannten Übertragungsnetzbetreiber sind in ihrer Funktion als Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen verschiedene Verpflichtungen eingegangen bzw. haben Rechte erworben. Wird nun der Status des Übertragungsnetzbetreibers gesetzlich aberkannt, ist auch gesetzlich sicherzustellen, dass der neu entstehende Netzbetreiber (nunmehr der Verteilernetzbetreiber) diese Verpflichtungen bzw. Berechtigungen in gleichem Umfang wie vorher ausüben kann.

Zu § 7 Z. 43a:

Der hier verwendete Begriff „angemessen“ sollte definiert werden.

Zu § 7 Z.48:

Im gegenständlichen Entwurf wird der § 7, Ziffer 48, der derzeit die KWK-Anlagen definiert, durch eine Ziffer 48 ersetzt, die lediglich die Zielpunkte definiert, d.h. es würde in diesem Gesetzesentwurf die Definition der KWK-Anlagen nicht mehr vorhanden sein.

Aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes kann jedoch auf eine derartige Definition nicht verzichtet werden und müsste dafür eventuell ein Pkt. 50 angefügt werden.

Zu § 8 Abs. 3:

Unternehmen, welche als Eigentümer des Netzes auftreten, sind ohnehin verpflichtet in der Buchhaltung alle Einnahmen zu führen. Damit ist nicht klar, welches Ziel mit dieser Ergänzung verfolgt wird. Es wird daher vorgeschlagen, den letzten Absatz streichen.

Offen bleibt jedoch nach welchen Kriterien Einnahmen dem Netz, dem Netzbetrieb oder anderen Bereichen zuzuordnen sind. Es sollte deshalb festgelegt werden, wie Einnahmen aus dem Eigentum an Netzen von Einnahmen aus dem Netzbetrieb und „sonstigen Einnahmen“ zu trennen sind.

Zu § 26 allgemein:

Es ist eine Regelung erforderlich, dass die zusätzlichen Kosten, die sich für die Elektrizitätsunternehmen durch die Entflechtungsmaßnahmen ergeben, bei der Ermittlung der Kosten für die Bestimmung der kundenorientierten Systemnutzungstarife anerkannt werden.



Zu § 26 Abs. 3:

Die Möglichkeit eines Multi-Utility-Netzbetreibers sollte in positiver Weise im Gesetz verankert werden: § 26 Abs. 3 (neu) sollte wie folgt ergänzt werden (neuer 2. Satz: *„Eine Zusammenlegung von Netzen für elektrische Energie, Erdgas und sonstigen leitungsgebundenen Sparten in einem Unternehmen ist zulässig.“*). Zumindest sollte ein gleich lautender Verweis in die Erläuterungen zu § 26 Abs. 3 (neu) aufgenommen werden.

Zu § 26 Abs. 3 Z 3:

Der letzte Halbsatz *„dass diese unabhängig von dem integrierten Elektrizitätsunternehmen ausgeübt wird“* sollte ersetzt werden durch

*„dass diese unabhängig von den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -versorgung des integrierten Elektrizitätsunternehmens ausgeübt wird“*

Dadurch wird Konsistenz mit § 26 Abs. 3 Z. 1 erreicht und weil der Verteilernetzbetreiber Teil des integrierten Elektrizitätsunternehmens ist, kann dieses die Entscheidungsbefugnis über seine Vermögenswerte nicht unabhängig von sich selbst ausüben.

Zu § 26 Abs. 3 Z. 4, zweiter Satz:

Verteilernetzbetreiber sind derzeit schon gesetzlich verpflichtet, diskriminierende Maßnahmen in jeglicher Form zu unterlassen. Viele Verteilernetzbetreiber haben zudem schon ein Gleichbehandlungsprogramm erstellt. Aus diesem Grund sollte der zweite Satz in Z. 4 wie folgt geändert werden:

*„In diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Einhaltung dieses Ziels haben.“*

Zu § 26 Abs. 5:

Nach § 26 Abs. 5 des Entwurfes ist vorgesehen, dass dem Aufsichtsrat von Verteilernetzbetreibern zumindest zwei Mitglieder angehören müssen, die von der Muttergesellschaft unabhängig sein müssen. Diese gesetzliche Vorgabe ist durch die Richtlinie 2003/54/EG nicht geboten. Grundsätzlich obliegt bei Kapitalgesellschaften die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder dem Gesellschafter, der damit ausreichende Kontrolle der Sorgfalt der Geschäftsführung sicherstellen will. Es sollte daher äußerst vorsichtig mit der Erzwingung „externer“ Aufsichtsratsmitglieder umgegangen werden.

Zu § 68a Abs. 1:

Hier ist vorgesehen, dass jedem konzessionierten Verteilernetzbetreiber, sofern er die (insbesondere die gesellschaftsrechtlichen) Unbundling-Vorgaben erfüllt, ein Rechtsanspruch auf (Neu-) Erteilung der Konzession als Verteilernetzbetreiber eingeräumt wird. Dieser gesetzliche Rechtsanspruch muss jedoch für alle in Frage kommenden Anwendungsfälle vorgesehen werden, unabhängig davon, ob die „Ausgliederung“ der Erzeugung und des Stromverkaufs aus dem vertikal integrierten Unternehmen oder die „Ausgliederung“ des Verteilernetzbetriebes aus dem vertikal integrierten Unternehmen vorgenommen wird.

Zu § 68 a Abs 7, 2. Satz:

Die Formulierung des zweiten Satzes unterstellt eine Verpflichtung zur eigentümäßigen Entflechtung („..... zum Zwecke der Durchführung der Entflechtung.....“).

Vorgeschlagen wird folgende Neuformulierung: „Wenn im Zusammenhang mit der Entflechtung.....“

Hinsichtlich der Umsetzung der Entflechtungsbestimmungen erschiene es zweckmäßig, Artikel 19 Abs. 4 der Richtlinie 2003/54/EG besonders zu berücksichtigen.

S:\Referenten\Dernbauer\Trusnic\Aussendungen\Stellungnahmen\EIWOG-Novelle 04.doc

Weiters wird folgende Formulierung eines neuen Absatzes 5 in § 8 vorgeschlagen:

*„(5) Die Ausführungsgesetze müssen vorsehen, dass sich die Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 8 Abs. 1) auch auf die Untersuchung bezieht, ob die Verpflichtung zur Vermeidung von missbräuchlichen Quersubventionen eingehalten wird.“*

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dkfm. Dr. Erich Pramböck

Generalsekretär